

Landgericht Waldshut-Tiengen
 Alle Verfahren der Kammer(n) für Handelssachen sowie der Zivilkammern mit Ausnahme der Beschwerdesachen

28. Oktober 2020«

- j) Unter III. C. Oberlandesgericht Karlsruhe werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Wörter »Verfahren der Zivilsenate einschließlich der Senate für Familiensachen« und in Spalte 3 die Angabe »14. Oktober 2020« eingefügt.
- k) Unter III. C. Oberlandesgericht Stuttgart werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Wörter »Verfahren der Zivilsenate, soweit keine Zuständigkeit als Familiensenat betroffen ist« und in Spalte 3 die Angabe »30. September 2020« eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 11. September 2020

WOLF

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums
 über infektionsschützende Maßnahmen
 gegen die Ausbreitung des Virus
 SARS-CoV-2 im Geschäftsbereich
 des Wissenschaftsministeriums
 (Corona-Verordnung Studienbetrieb
 und Kunst – CoronaVO Studienbetrieb
 und Kunst)**

Vom 16. September 2020

Auf Grund von § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 3 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 23. Juni 2020 (GBI. S. 483), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juli 2020 (GBI. S. 661) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Sozialministerium verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung enthält ergänzende und abweichende Vorschriften zur Corona-Verordnung für die staatlichen Hochschulen, staatlich anerkannten Hochschulen, die Akademien nach dem Akademiengesetz vom 25. Februar 1992 (GBI. S. 115), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBI. S. 85, 94) geändert worden ist, (Hochschulen) und die Studierendenwerke. Vom Anwendungsbereich nicht erfasst sind die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und die Hochschule für

Rechtspflege Schwetzingen. Diese Verordnung enthält zudem ergänzende Anforderungen für Veranstaltungen der Kunst- und Kultureinrichtungen sowie der Kinos, ausgenommen Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen.

§ 2

Abstandsregel

(1) Unbeschadet des § 2 Absatz 2 CoronaVO muss an Hochschulen ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern in folgenden Bereichen eingehalten werden:

1. allen Räumen und Flächen, in oder auf denen Lehr- und Prüfungsveranstaltungen sowie Veranstaltungen im Rahmen von Zugangs- oder Zulassungsverfahren stattfinden,
2. allen Räumen und Flächen, die dazu bestimmt sind, von Studierenden außerhalb von Lehrveranstaltungen für Zwecke des Studiums genutzt zu werden, sowie
3. allen Verkehrsflächen, insbesondere Tür- und sonstigen Eingangsbereichen, Durchgängen, Fluren, Treppenhäusern und Sanitäranlagen.

(2) Über die in § 2 Absatz 2 CoronaVO genannten Fälle hinausgehende Ausnahmen vom Mindestabstand sind an Hochschulen unter Einhaltung angemessener Infektionsschutzmaßnahmen möglich, insbesondere wenn die Lehre in einer Gruppe von dauerhaft fester Zusammensetzung mit bis zu 35 Studierenden stattfindet und diese nicht weiteren Gruppen mit anderer Zusammensetzung angehören. Ausnahmen nach Satz 1 sind im Hygienekonzept nach § 5 Absatz 1 CoronaVO darzustellen und dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen.

§ 3

Mund-Nasen-Bedeckung

(1) In Hochschulgebäuden muss eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 3 CoronaVO getragen werden

1. auf Verkehrswegen in Räumen und auf Flächen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2,
2. auf Verkehrsflächen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sowie
3. auf Verkehrswegen in Räumen und auf Flächen, in oder auf denen Veranstaltungen nach § 10 CoronaVO stattfinden.

(2) Bei öffentlich zugänglichen Veranstaltungen der Kunst- und Kultureinrichtungen im Sinne von § 10 Absatz 6 CoronaVO sowie der Kinos muss auf den Verkehrswegen, einschließlich der Verkehrswege im Veranstaltungsraum, eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 3 CoronaVO getragen werden.

(3) In Mensen und Cafeterien muss von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei direktem Kundenkontakt eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 3 CoronaVO getragen werden. Für Besucherinnen und Besucher gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) § 3 Absatz 2 CoronaVO findet in den Fällen der Absätze 1 bis 3 Anwendung.

§ 4

Datenverarbeitung an Hochschulen für Bereiche mit Studienbetrieb und an Studierendenwerken

(1) Die Hochschulen haben in Bereichen mit Studienbetrieb eine Datenverarbeitung nach § 6 CoronaVO in folgenden Fällen durchzuführen:

1. Veranstaltungen nach § 10 CoronaVO, insbesondere Lehr-, Prüfungs- und Zulassungsveranstaltungen,
2. Nutzung von Bibliotheken sowie Nutzung sonstiger wissenschaftlicher Einrichtungen oder Betriebseinrichtungen der Hochschulen mit Studienbetrieb; die Hochschule kann bei der Bibliotheksnutzung die Abholung bestellter Medien und die Rückgabe von Medien von der Datenverarbeitung nach § 6 CoronaVO ausnehmen,
3. Nutzung von Übungs-, Lern- und Arbeitsräumen, die dazu bestimmt sind, von Studierenden außerhalb von Lehrveranstaltungen für Zwecke des Studiums genutzt zu werden, und für die eine Voranmeldung vorgesehen ist; dies gilt auch innerhalb der Bibliotheken nach Nummer 2,
4. Verpflegungs- oder Versorgungseinrichtungen und ähnliche Einrichtungen mit Besucherverkehr, mit Ausnahme der Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen,
5. Studierendensekretariate und anderen Beratungs- und Verwaltungseinrichtungen mit Besucherverkehr.

Bei Veranstaltungsreihen ist eine Datenverarbeitung nach § 6 CoronaVO für jeden einzelnen Termin durchzuführen. Außerhalb von Bereichen mit Studienbetrieb gelten die §§ 6 und 14 CoronaVO.

(2) Für Mensen, Cafeterien und ähnliche Einrichtungen mit Besucherverkehr der Studierendenwerke gilt die Pflicht zur Datenverarbeitung nach § 6 CoronaVO nicht bei der Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen.

§ 5

Allgemeiner Hochschulsport, gastronomische Angebote und Betrieb weiterer Einrichtungen

Die Zulässigkeit und Ausgestaltung

1. des Allgemeinen Hochschulsports,
2. des gastronomischen Angebots einschließlich der Ausgabe von Getränken und Speisen zum sofortigen

Verzehr bei Veranstaltungen der Hochschulen, der Kunst- und Kultureinrichtungen sowie der Kinos nach § 10 CoronaVO,

3. des Betriebs von Kindergärten und Kindertagesstätten,
4. des Betriebs von Gästehäusern der Hochschulen und Studierendenwerke,
5. des Betriebs von weiteren Einrichtungen, insbesondere des Einzelhandels,

richten sich nach den für diese Einrichtungen und Dienstleistungen geltenden Vorschriften der Corona-Verordnung sowie nach den aufgrund der Corona-Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1 a Nummer 24 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385, 1386) geändert worden ist, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages außer Kraft, an dem die Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juli 2020 (GBl. S. 661) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft tritt.

STUTTGART, den 16. September 2020

BAUER

Verordnung des Umweltministeriums zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Geologiedatengesetz

Vom 17. September 2020

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 4 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) geändert worden ist,
2. § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), das zuletzt durch Artikel 185 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1350) geändert worden ist, in Verbindung mit § 11 der Verordnung der